

7. Juli 1976

Verhandlungen mit Liechtenstein zu einem Abkommen über die Anwendung schweizerischer Währungsmassnahmen in Liechtenstein, Instruktionen und Delegation

Politisches Departement. Antrag vom 14. Juni 1976 (Beilage)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. Juni 1976
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 24. Juni 1976
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Mit dem Fürstentum Liechtenstein werden Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, ein Abkommen über die Anwendung schweizerischer Währungsmassnahmen in Liechtenstein abzuschliessen.
2. Die Erwägungen im Antrag und der Entwurf dienen als Verhandlungsinstruktionen.
3. Die Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Botschafter Diez, Leiter der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements, Vorsitzender;
 - b. Dr. Hauri, Vizedirektor und Chef des Rechtsdienstes der Finanzverwaltung des Finanz- und Zolldepartements;
 - c. Dr. Kneubühler, beim Delegierten für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung des Volkswirtschaftsdepartements;
 - d. Dr. Ehram, Direktor der Schweizerischen Nationalbank;
 - e. B. Dubois, Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, nach Bedarf Experten beizuziehen.
4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
5. Die Bundeskanzlei erstellt eine Vollmacht.

Protokollauszug an:

- EPD 6 zum Vollzug mit Vollmacht
- FZD 12 (FV 7, SNB ZH 5) zur Kenntnis
- EVD 7 (GS 5, DfK 2) " "
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schweizer



p.B.14.21.Liecht.2.72. - DS/ste

3003 Bern, den 14. Juni 1976

AusgeteiltAn den Bundesrat

Verhandlungen mit Liechtenstein zu einem
Abkommen über die Anwendung schweizerischer
Währungsmassnahmen in Liechtenstein

1. Die schweizerische Währungsgesetzgebung gehört nicht zu den auf Grund des Zollanschlussvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Erlassen. Die schweizerische Währung gilt im Fürstentum auf Grund autonomer liechtensteini-scher Erlasse als gesetzliche Währung. Folgerichtig wird in allen zum Schutze der schweizerischen Währung erlassenen Verordnungen Liechtenstein als Ausland behandelt. Wenn in der Vergangenheit in der Schweiz entsprechende Massnahmen hatten ergriffen werden müssen, gelangte das Fürstentum mit dem Ersuchen an die Schweiz, dass die Währungspolitik der beiden Staaten koordiniert werde, um die Härten, die sich angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung der beiden Länder ergaben, zu mildern oder zu beseitigen. Als Grundlage für eine entsprechende Vereinbarung dient das liechtensteinische Gesetz vom 26. Oktober 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens, das die Fürstliche Regierung ermächtigt, Ausführungsbestimmungen entsprechend den schweizerischen Verordnungen zu erlassen, sowie das Gesetz vom 25. April 1973 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens und das Gesetz vom 5. Juni 1975 betreffend Ergänzung und Verlängerung des Gesetzes über Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens. In einer Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 19. Juli 1973 wurde

- 2 -

vereinbart, dass, gestützt auf die in Liechtenstein ergriffenen Massnahmen, der Bundesrat Liechtenstein von den einschränkenden Massnahmen ausnehme. Diese Vereinbarung steht noch in Kraft und funktioniert zufriedenstellend.

2. Es hat sich jedoch wiederholt gezeigt, dass solche nachträglich getroffenen Vereinbarungen für die zuständigen schweizerischen Amtsstellen und insbesondere auch die schweizerischen Banken Schwierigkeiten mit sich bringen. Da ausserdem damit zu rechnen ist, dass auch in Zukunft wieder Währungsmassnahmen getroffen werden müssen, erscheint es angezeigt eine dauernde und alle Fälle deckende Vereinbarung abzuschliessen. Insbesondere die Schweizerische Nationalbank tritt für eine solche Lösung ein. Am einfachsten wäre eine umfassende staatsvertragliche Währungsunion analog dem Zollanschlussvertrag, auf Grund dessen die einschlägige schweizerische Gesetzgebung in Liechtenstein automatisch anwendbar ist. Wie Sondierungsgespräche ergeben haben, wird das Fürstentum zu einer derartigen, seine Souveränität stark einschränkenden Lösung nicht Hand bieten. Es strebt eine Lösung an, bei der die schweizerischen Stellen die liechtensteinischen über die Einführung von Massnahmen orientieren, damit diese gleichzeitig auch im Fürstentum erlassen werden können. Schon allein aus Gründen der Geheimhaltung wäre für die Schweiz eine solche Lösung nicht annehmbar.

Auf der Grundlage von Vorschlägen der Nationalbank wurde ein Abkommensentwurf vorbereitet, der den liechtensteinischen Bedenken teilweise entgegenkommt, aber die von der Nationalbank gewünschte Automatik enthält (Beilage).

3. Artikel 1 sieht vor, dass in Liechtenstein die schweizerische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Währungspolitik (mit Inbegriff der Vorkehren zur Abwehr ausländischer Gelder) und auf

- 3 -

dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik angewendet wird. Ausgeschlossen von der Anwendung sollen Massnahmen produktions-, preis-, einkommens- und finanzpolitischer Natur sein. Nach Artikel 2 sollen die schweizerischen Behörden und die Nationalbank ermächtigt sein, in Liechtenstein die gleichen Befugnisse auszuüben wie in der Schweiz. Nach Artikel 3 sollen Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein grundsätzlich gleich behandelt werden wie solche in der Schweiz. Zu Artikel 3 Absatz 2 wurden vorsorglich zwei zusätzliche Varianten vorbereitet. Sie haben die gleiche sachliche Bedeutung, können aber die Verhandlungen erleichtern, indem eine Variante für die Gegenseite leichter annehmbar sein könnte. Gemäss Artikel 4 haben die liechtensteinischen Banken der Nationalbank die gleichen Angaben zu machen wie die schweizerischen Banken. Artikel 5 schliesslich gibt Liechtenstein das Recht einseitig vom Abkommen zurückzutreten; es handelt sich dabei um die Möglichkeit der Auflösung aus wichtigen Gründen. Damit soll den liechtensteinischen Bedenken wegen einer zu starken Bindung Rechnung getragen werden. Die Artikel 6 bis 8 enthalten die üblichen Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten, die Kündigung und das Inkrafttreten des Abkommens.

Im Einvernehmen mit der Nationalbank, dem Finanz- und Zolldepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement beehrt sich das Politische Departement zu

b e a n t r a g e n :

1. Mit dem Fürstentum Liechtenstein werden Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, ein Abkommen über die Anwendung schweizerischer Währungsmaßnahmen in Liechtenstein abzuschliessen.
2. Die vorstehenden Erwägungen und der beiliegende Entwurf dienen als Verhandlungsinstruktionen.

- 4 -

3. Die Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Botschafter Diez, Leiter der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements, Vorsitzender;
 - b. Dr. Hauri, Vizedirektor und Chef des Rechtsdienstes der Finanzverwaltung des Finanz- und Zolldepartements;
 - c. Dr. Kneubühler, beim Delegierten für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung des Volkswirtschaftsdepartements;
 - d. Dr. Ehrsam, Direktor der Schweizerischen Nationalbank;
 - e. B. Dubois, Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, nach Bedarf Experten beizuziehen.

4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
5. Die Bundeskanzlei erstellt eine Vollmacht.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Beilage:

Abkommensentwurf

Zum Mitbericht an

7. Juli 1976

- das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung)
- das Volkswirtschaftsdepartement (Delegierter für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung)

Protokollauszug an

- das Politische Departement (Direktion für Völkerrecht)) (in 5 Exemplaren)
) zum Vollzug;
- das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung))
- das Volkswirtschaftsdepartement (Delegierter für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung)) (in 5 Exemplaren)
) zur Kenntnisnahme
- Schweizerische Nationalbank Zürich)

Schaffner Emanuel Dies, Leiter der Direktion für Völkerrecht, wird zur Unterzeichnung bevollmächtigt.

Auszug an:
 (DV) zum Vollzug
 (FV 7, OZD 2) zur Kenntnis
 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:
Schaffner